

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)
KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

5 K 1417/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn,
2. der Frau,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11,
15345 Eggersdorf, Az.: ...,

gegen

den,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zarzycki & Hornauf, Bachgasse 2,
15230 Frankfurt (Oder), Az.: ...,

wird der Antrag der Rechtsanwälte Zarzycki & Hornauf auf Festsetzung von außergerichtlichen Kosten des Beklagten vom 10.09.2009 gegen die Kläger gem. §§ 103, 104 ZPO zurückgewiesen.

Gründe:

Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung des Beklagten sind im vorliegenden Verfahren nicht erstattungsfähig. Die Rechtsanwälte haben sich für den Beklagten zu einem Zeitpunkt mandatiert (20.08.2009), als der Beklagte bereits mit den am 06.07.2009 und 19.08.2009 abgesandten Verfügungen des Gerichts vom 03.07.2009 und 06.08.2009 Kenntnis davon erlangt hat, dass die Kläger auf die Erfolglosigkeit ihrer Klage (und auch des Eilantrages) hingewiesen und zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

Dass der Beklagte jedoch in diesem Verfahrensstadium noch einen Anwalt beauftragt hat, war offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan, dem Gegner Kosten zu verursachen, vgl. hierzu Entscheidung des OLG Hamm vom 10.07.1970, NJW 1970, S. 2217, sowie Entscheidungen des VG Frankfurt (O) und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in der Sache 3 L 420/05/OVG 1 K 46.06.

Im Übrigen hatte der Beklagte mit seinem Schreiben vom 26.06.2009 erklärt, für den Fall, dass der Kläger die Klage zurücknimmt, er auch bereit sei, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Das Gesuch ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), oder Postfach 1934, 15209 Frankfurt (Oder), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzureichen. Es kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist. Das Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 151, 149 Abs.1 Satz 1 VwGO).

Der Beschluss ist vollstreckungsfähig. Eine etwaige Zwangsvollstreckung für oder gegen die öffentliche Hand richtet sich nach §§169, 170 VwGO. In diesen Fällen ist eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich (§ 171 VwGO).

Frankfurt (O), 08. Februar 2010

...

Regierungsoberinspektorin als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (O)